

Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Änderung vom 21. November 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 wird geändert.

II. Die Verwaltungsänderung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (V BSLB)

(Änderung vom 21. November 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 wird wie folgt geändert:

Besondere
Aufträge

§ 3 a. ¹ Das Amt kann im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und der beruflichen Eingliederung gegen Erstattung der vollen Kosten mittels Leistungsvereinbarung besondere Aufträge von Stellen übernehmen, die selber öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

² Auftraggebende Stellen können insbesondere sein:

- a. Gemeinden,
- b. die Sozialversicherungsanstalt,
- c. Regionale Arbeitsvermittlungszentren,
- d. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e. beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime.

Begründung

1. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) beauftragt die Bildungsdirektion mit der Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Art. 49–51 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10; § 4 in Verbindung mit § 34 EG BBG). Für die Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist gemäss § 2 der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 (V BSLB; LS 413.319) das

Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zuständig. Die Stadt Zürich erbringt die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gestützt auf § 34 Abs. 1 EG BBG selber. Die gesetzlichen Aufgaben bzw. das kantonale Leistungsangebot im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden in § 3 V BSLB umschrieben. Seit Jahren wird das AJB für weitere Aufgaben, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, angefragt. Mit der Verordnungsänderung wird die Übernahme von Aufträgen in bestimmten von der öffentlichen Hand finanzierten Bereichen ermöglicht.

2. Besondere Aufträge (§ 3a)

Das AJB, das die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung durchführt, erhält regelmässig Anfragen zur Übernahme von Aufgaben, die besondere Fragestellungen im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und der beruflichen Eingliederung betreffen. Es geht beispielsweise um Fragestellungen bezüglich Klientinnen und Klienten eines Jugendheims, die aufgrund ihrer besonderen Voraussetzungen beim Erarbeiten von umsetzbaren Plänen hinsichtlich ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützung benötigen. Beim AJB sind die nötigen Fachkompetenzen für solche Aufgaben vorhanden, weshalb es sinnvoll ist, deren Übernahme zu ermöglichen. Solche, die Aufgaben gemäss § 3 V BSLB ergänzenden Aufträge sollen jedoch nur dann übernommen werden können, wenn sie von Stellen erteilt werden, die selber öffentliche Aufgaben wahrnehmen und damit von der öffentlichen Hand finanziert werden. Dabei kann es sich insbesondere um Gemeinden, die Sozialversicherungsanstalt, Institutionen des Gesundheitswesens oder beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime handeln. Beratungsleistungen wie die Durchführung von Bewerbungsseminaren und -coachings, Unterstützung der Kaderselektion und allgemein Rekrutierungsunterstützung insbesondere zugunsten von privaten Organisationen oder erwachsenen Personen sollen nicht unter die besonderen Aufträge fallen, um den privaten Markt von Berufs-, Studien- und Laufbahnberatern nicht zu konkurrenzieren.

3. Inkraftsetzung der Verordnungsänderung

Die Änderung der Verordnung soll auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt werden.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorabklärung gemäss den Richtlinien des Regierungsrates für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts vom 26. Oktober 2011 hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV, LS 930.11) durchzuführen ist. Insbesondere werden mit den Ordnungsänderungen Unternehmen weder Handlungspflichten auferlegt, noch Auflagen gemacht, die ihren administrativen Aufwand erhöhen.

5. Kosten

Die Ordnungsänderung verursacht keine Mehrkosten, da die Aufträge nur übernommen werden, wenn die Auftraggebenden die vollen Kosten erstatten.